

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 6 (1931)

Heft: 9

Artikel: Der gerechte Preis bei Vergebung von Bauarbeiten

Autor: C.M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kunst, die Wohnung zum Heim zu gestalten

Von Elisabeth Fries

Beim Betreten eines Hauses weht uns ein Hauch von dem Geist seiner Bewohner entgegen, nicht immer so stark, dass er uns zum Bewusstsein kommt, zuweilen aber auch ganz deutlich, unverkennbar. In den meisten Fällen ist es die Frau des Hauses, die wir hier plötzlich von einer ganz neuen Seite kennenzulernen glauben oder aber, deren Wesen wir wie in einem Spiegel eingefangen sehen. Denn sie, die «Priesterin am Hausaltare», wie sie einst vom Dichter genannt wurde, ist in viel höherem Masse als der Mann, der ihrer Umgebung den Stempel ihres Wesens aufdrückt, diejenige, die das Heim zu angenehmer Traulichkeit umgestaltet. Wohl hilft der Mann gern und freudig mit, schöne und eigenartige Dinge und besonders solche, für die er aus irgendeinem Grunde besonderes Interesse hat, zusammenzutragen, wenn es gilt, ein Heim zu gründen oder eine neue schönere Wohnung oder gar ein Eigenheim zu beziehen, und nicht zuletzt, was in unserer Zeit besonders oft vorkommt, wertvollen Rat zuerteilen, mit den alten vorhandenen Sachen kleinere und bescheidene Räume als die bisherigen wohnlich zu gestalten. Die Ausschlaggebende wird aber fast immer die Frau sein. Wohl ihr, wenn sie ein wenig künstlerischen Blick hat, denn die Mode, die heute nur wenige, aber gute, bei aller Einflusslosigkeit schön geformte Möbel fordert, bietet auch für den bescheidensten Geldbeutel erschwingliche, hübsche Einrichtungsgegenstände, durch die ein Eindruck von Ordnung und Behagen hervorgerufen wird, wie man ihn in den reichen und überladenen Räumen vor der Kriegszeit nur sehr selten empfand.

So sehr man anfänglich beklagte, dass den jungen Ehepaaren nur zwei, höchstens drei Zimmer zugebilligt wurden — die teuren Möbel einrichtungen machten es ihnen geradezu zur Wohltat, dass sie mit dem Brauch früherer Jahre brechen konnten. Namhafte Künstler erkannten die Notwendigkeit, helfend einzutreten, um Behaglichkeit auch in engeren Räumen zu schaffen und Wege zu einer zeitgemässen Wohnungskultur zu weisen.

So will man neuerdings alle überflüssigen Gegenstände — nicht nur die Nippes — aus der Wohnung entfernt wissen, da sie als Ballast nur unnötige Arbeit machen, ja, man fordert die Hausfrauen auf, alles Alte aus Rumpelkammer und vom Boden zu beseitigen, um hier Raum freizubekommen für Gegenstände, die in der Wohnung zuviel Platz wegnehmen. Diese Ratschläge sind, so oft sie auch Uebertreibungen der «reinen Sachlichkeit» enthalten, für Hausfrauen, die ihre Wohnung verkleinern, die vom Lande in die Stadt oder sonstwie ihren Haushalt umgestalten müssen, doch meist recht beachtlich. Unsere Zeit stellt andere Anforderungen an die Frauenkraft als Staubbischen und die Pflege von Geschenken, die man sich oft nie gewünscht hätte.

Wenige bequeme Möbel, einige gute Bilder vermögen eine durchaus angenehm wirkende Wohnung herzustellen. Von dem Drum-und-Dran hängt der Gesamteindruck schliesslich ab; die Uebereinstimmung in Form und Farbe, die Vermeidung alles Unechten ebenso sehr wie gutgewählte Einzelheiten, zum Beispiel ein hübscher Lampenschirm, ein eigen-

artig geformter Sessel in einer gemütlichen Ecke und der gleichen können einem Raum zur grössten Zierde gereichen. Von beinah unschätzbarem Wert sind gerade bei den im ganzen engeren Raumverhältnis ein schöner Wandschirm, mit dem man ein grosses Zimmer in einen Wohn- und Schlafraum usw. teilen kann. Die Industrie bietet diese Schirme in allen Arten an, von den einfachen, bemalten Schirmen auf Papier bis zu den kostbarsten, gestickten, so dass für jede Börse sich das Geeignete finden lässt.

Die wenigsten von uns sind in der Lage, sich nur echte Gegenstände anschaffen zu können; aber der einheimische Teppich, der nichts anderes vortäuschen will, ist eben auch echt und wirkt besser, als ein nachgeahmter persischer. Unsere Werkkunst hat den Vergleich mit dem Ausland nicht zu scheuen. Die farbenechten Stoffe für die Möbel bilden die wirksamste Ergänzung für die Erzeugnisse der bodenständigen Möbeltischlerei, die in kraftvollen Bemühungen sich einen geachteten Platz errungen hat. So hat die unumgänglich notwendige Beschränkung, wie die Zeit sie uns allen mehr oder weniger auferlegt, ein stolzes Bekenntnis zum Wahren hervorgebracht, das sich in der schlichten Gediegenheit der Wohnung vielleicht am deutlichsten offenbart.

Eine Schranke für den Schönheitssinn der Hausfrau ist darum nicht gezogen. Jede Wohnung hat zunächst etwas Kaltes; man muss eigentlich an jede einzelne mit anderen Augen herangehen. Die nüchternen Gänge in den älteren Häusern brauchen wir nicht mit einer Handbewegung abzutun, weil sich doch nichts aus ihnen machen lässt — bei einem liebevollen Eingehen auf ihre Eigenart sind auch sie umzugestalten. Wo der Platz es erlaubt, bilden ein paar schöne Korbsessel mit bunten Kissen, eine bunte Matte auf dem Fussboden, eine nette kleine Diele; wo es zu alledem zu eng ist, machen ein paar Blumen auf einem winzigen Tischchen in der Ecke schon viel aus. Ein Balkon, sei er auch nach dem Hofe zu, mit selbstgezogenen Blumen, einem netten Plätzchen zum Arbeiten oder Lesen vermögen dem Bewohner wie dem Gast Erholung und Freude zu schaffen.

Ganz unschätzbar aber ist die Wirkung einer gepflegten Häuslichkeit, so bescheiden sie auch sein mag, auf Kinder. Ein Kind, das in einem Hause von schlichter Wahrhaftigkeit auch im Außerlichen aufwächst, wird so leicht nicht durch fremde Einflüsse zu blenden sein. In die Hand unserer Frauen ist es gelegt, durch die Schaffung einer Häuslichkeit voll Wärme Mann und Kinder ans Haus zu fesseln, es ihnen lieb zu machen, so dass sie jeden Abend, den sie fern davon verbringen müssen, als Verlust empfinden. Es ist eine hohe Aufgabe, das Verständnis der weiblichen Jugend für den Wert und die Bedeutung eines gemütlichen Heims zu wecken, denn in dem müden, abgehetzten Manne unserer Tage lebt noch genau soviel Sehnsucht dafür, wie in dem früheren Generationen — dass «Raum ist in der kleinsten Hütte für ein glücklich-liebend Paar», ist vielleicht nie zutreffender gewesen als heute; alles kommt nur darauf an, wie die «Hütte» gestaltet ist!

Der gerechte Preis bei Vergebung von Bauarbeiten

Diese Frage war unlängst Gegenstand einer Interpellation im Grossen Rat von Basel-Stadt. In der neuen städtischen Eglisee-Badeanstalt hatten die Malergehilfen die Arbeit niedergelegt, weil die Meister dieselbe angeblich unter dem zwischen Malermeister-Verband und Maler- bzw. Bauarbeitergewerkschaft abgeschlossenen Tarif übernommen hatten. Vor zwei Jahren hatten diese beiden Organisationen

einen Kartellvertrag (Tarifgemeinschaft) abgeschlossen, wonach sich die Arbeitergewerkschaft als Gegenleistung für eine Lohnerhöhung verpflichtete, diejenigen Meister zu bestreiken, die unter dem gegenseitig abgemachten Mindesttarif Werkarbeit übernommen hatten. Ungefähr die Hälfte der Malermeister des Platzes hat sich bei Konventionalstrafe verpflichtet, die in besagtem Kartellvertrag festgelegten Bedingungen einzuhalten. Da man die andern Meister nicht zwingen konnte, sich an obige Abmachungen zu halten, anerbot sich oder musste die Gewerkschaft sich verpflichten, diesen Aussenseitern gegenüber die Rolle des Gendarmen zu übernehmen.

*) Wir nehmen diesen Artikel, der aus der Feder eines im Genossenschaftswesen tätigen Mitarbeiters stammt, gerne auf und betrachten ihn als Grundlage für evtl. weitere Diskussionen. D. R.

Einer der ersten Fälle, wo dieser Kartellvertrag zur Anwendung kam, war gegenüber einer Wohngenossenschaft. Dieselbe hatte wie üblich ihre Malerarbeiten an eine Anzahl Meister vergeben, ohne sich um besagten Kartellvertrag zu kümmern (sie wusste bei der Vergebung überhaupt nicht, dass ein solcher existierte).

5 Wochen vor Bezug der Wohnungen, d. h. wo die Arbeit am dringendsten war, hatten die Arbeiter auf Befehl der Tarifgemeinschaft (Meisterverband) plötzlich die Arbeit niedergelegt, ohne Rücksicht darauf, ob die Mieter-Genossenschaften auf das festgesetzte Datum ihre Wohnung beziehen konnten oder nicht. «Die Arbeit wird nur unter der Bedingung wieder aufgenommen, erklärten sie, dass sich der Bauherr, d. h. die Genossenschaft verpflichtet, den zur Tarifberechnung fehlenden Betrag nachzuzahlen, was ungefähr eine Summe von 10 000 Franken ausmachte. Da die Genossenschaft in einer Zwangslage war — die bezugsbereiten Genossenschaft-Mieter konnten doch nicht im Freien kampieren! — so blieb dem Vorstand nichts anderes übrig, als sich dem Ultimatum zu fügen. (Es kam zwar ein Jahr später ein Vergleich zustande, der die Nachzahlung auf Fr. 1700.— reduzierte. Dieser Umstand ist jedoch für unsere Erörterung nebenschäglich).

Ganz ähnlich war die Situation unlängst im genannten Eglisee-Bad. Beide Fälle hatten das gemeinsam, dass es sich bei beiden um die Fertigstellung gemeinwirtschaftlicher bzw. gemeinnütziger Einrichtungen handelte. Diese Feststellung ist sehr wichtig, weil die Leidtragenden dabei nicht etwa private Bauherren sind, sondern in dem einen Fall Arbeiter-Mieter d. h. Klassengenossen und in dem andern das städtische Gemeinwesen bzw. die neue Volksbadeanstalt. Ein derart bestreikter privater Bauherr hätte darum für seine Wohnungen nicht mehr als den Marktpreis verlangen können; bei ihm wäre es also auf Kosten seines Profits gegangen. Nicht so bei dem Bauherr Gemeinwirtschaft; dem glaubt man ungestraft Forderungen zumuten zu können, die man einem privaten gegenüber nicht wagt . .

Nun zur prinzipiellen Seite der Frage.

Die letzteren Ausführungen zeigen, dass es sich hier nicht mehr um einen Kampf zwischen Kapital und Arbeit, d. h. um einen Klassenkampf handelt, sondern um einen Kampf zwischen Gruppeninteressen. Hier stehen sich nicht mehr Arbeiter und Unternehmer gegenüber, sondern kartellierte Berufsangehörige gegen Aussensteiter — ungefähr wie bei dem Kampf der kartellierten Zementfabrikanten gegen die nicht-kartellierten, welch letztere um jeden Preis gebodigt werden mussten, oder wie beim Arzneimittel-Vertriebskartell («Reglementation») gegen die Genossenschaftsapotheken, die man dafür bestrafen wollte, dass sie sich mit einem bescheideneren Zwischenhandelsprofit begnügten. All das auf Kosten der Allgemeinheit, der Konsumenten (bzw. Steuerzahler). Diese haben nur zu berappen. Sie sind gleichsam das Jagdgebiet, das sich die Vereinigung der Produzenten (oder Verkäufer) «reserviert», ohne den naturrechtsmässigen Eigentümer zu fragen. Sie machen es wie jene Schöpfer des Privateigentums in Grund und Boden (nach Rousseau), die sich als Erste ein beliebiges Gebiet abgrenzen und erklärten: «Das ist mein» — und genügend Gutmütige fanden, die ihnen das glaubten. Das Sprichwort sagt wohl: «wer bezahlt befiehlt», aber hier scheint dasselbe keine Anwendung zu haben. Die Konsumenten dürfen wohl, wie der Mieter gegenüber dem Hausbesitzer, bezahlen, aber befehlen, mitreden dürfen sie nicht. Sie haben wohl Pflichten, aber keine Rechte.

Dass eine solche Lage der Dinge unhaltbar ist — insbesondere in einer sozialen Demokratie, in einem Rechtsstaat — ist ohne weiteres klar. Da der Konsument bezahlen soll, da man ihn hiezu absolut braucht — denn eine Ware, die keinen Käufer findet, ist wertlos; nach Ford sogar zahlt nicht der Unternehmer den Arbeitslohn, sondern der Konsument — muss er auch das Recht haben bei der Festsetzung eines derartigen Vertrages mitzureden, wie überhaupt von gerechtem Preis nur gesprochen werden kann, wenn Käufer, Verkäufer bzw. Erzeuger-Unternehmer in die Bedingungen eingewilligt haben.

Also: Grundbedingung für einen derartigen Vertrag, der auf Recht und Gerechtigkeit Anspruch machen will, ist die Zustimmung der beteiligten drei Parteien: Unternehmer, Arbeiter, Konsument (bzw. Bauherr — der in der Genossenschaft mit dem Wohnungskonsumenten zusammenfällt). Wie bei einem Vertrag, der von dem Unternehmer allein dem Arbeiter aufgetragen ist, von Gerechtigkeit nicht gesprochen werden kann, so wenig kann davon in obigem Falle die Rede sein. Ist hier der Arbeiter nicht mehr der ausgebute Teil, so ist's der Konsument, die Allgemeinheit. Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen hat hier nur eine andere Form angenommen. Die Arbeiter haben sich mit den Arbeitgebern verbündet gegen die Konsumenten.

Die Sache kompliziert sich nun insofern, als der Ausgebeutete, der Leidtragende der Arbeiter selbst sein kann. In der Tat, nehmen wir an, dass das, was heute die Maler beanspruchen, morgen von den Maurern, Gypsern, Zimmerleuten etc. ebenfalls beansprucht wird. Und warum auch nicht? Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Die Folge wäre, dass die Neubauwohnungen durchweg teurer zu stehen kämen, was ebenfalls infolge des freien Spiels von Angebot und Nachfrage auf die Gesamtheit der bestehenden Wohnungen ihre Rückwirkung hätte. Anstatt zu billigeren Wohnungen zu kommen, anstatt den Anteil von Mietzins im Arbeiterhaushalt herabzudrücken, würde just das Gegenenteil erreicht — nicht zuletzt durch Mitschuld der Arbeiter selbst, die sich so ins eigene Fleisch schneiden würden. Und all das zugunsten des lachenden Dritten, der Hausbesitzer, Profitmacher, Wohnungswucherer! Mit andern Worten, die Arbeiter- bzw. Klassenkampfpolitik bestände nicht mehr darin, den Anteil der produktiven Arbeit auf Kosten der Profitrate zu vergrössern, sondern in der Ausbeutung der Arbeiter unter sich, in der gegenseitigen Verteuerung der Lebenskosten.

Die beste Lösung des Problems hat unserer Ansicht nach (in der Generalversammlung des Bundes der Basler Wohngenossenschaften) Herr E. Angst, Zentralverwalter des Allgemeinen Konsumentvereins, gegeben. «Der A. C. V.», sagte er, «hält sich bei Vergebung seiner Arbeiten an folgende Usancen: unter den Handwerksmeistern laden wir eine gewisse Anzahl ein zum Berechnen, d. h. Firmen, die die ortsüblichen Tariflöhne und sonstigen Arbeitsbedingungen einhalten. Trotzdem differieren die Offerten oft um 20 bis 50 Prozent. Dass wir unter diesen Angeboten nicht das teuerste auswählen, ist wohl selbstverständlich. Aber auch nicht gerade das billigste, sondern dasjenige, das bei seiner Billigkeit am meisten Gewähr bietet für gewissenhafte Ausführung».

So machen es auch die meisten andern Wohngenossenschaften. Würden sie anders verfahren, würden sie z. B. die Arbeiten nur denjenigen Meistern vergeben, die ihre Arbeiter am besten bezahlen, und dementsprechend von den Gewerkschaften besonders empfohlen sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des Angebots, so würden sie ihren Auftraggebern, d. h. ihren Mitgliedern, einen schlechten Dienst erweisen. Anstatt ihnen billigere Wohnungen zu erstellen als Privatbauherren, kämen diese teurer zu stehen; die Genossenschaften wären für ihre Arbeiterfreundlichkeit bestraft, während die privaten Erbauer infolge Ausnutzung der billigeren Offerten und Bezugsquellen den Vorteil hätten. Und dieses Vorgehen wäre gewiss nicht dazu angetan, die Ausdehnung der genossenschaftlichen Selbsthilfe — und wir dürfen wohl auch hinzufügen: des konstruktiven Sozialismus — zu fördern.

Dazu kommt noch ein Anderes: Gesetzt den Fall, es gelänge den Gewerkschaftern, mittels ähnlicher Abmachungen, wie die der Malertarifgemeinschaft, die Lage der Arbeiter, oder wenigstens eines Teiles derselben an einem Platze wie Basel, wesentlich über den Durchschnitt zu verbessern, so wäre die unausbleibliche Folge, dass eine immer grössere Zahl von Aufträgen nach auswärts ginge, wie dies bereits schon für Möbel, Fenster, Türen, Kunststeine etc. in steigendem Masse der Fall ist. Eine Stadt wie Basel kann sich vom übrigen Schweizerland doch nicht durch eigene Kantons-Zollgrenzen — wie im Mittelalter — abschliessen! Eine Ver-

pflichtung der Stadtverwaltung oder der Genossenschaften, die Arbeiten nicht nach auswärts zu vergeben, käme einer Prämie gleich, die der Privat-Bauherr zum Nachteil der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen geniessen würde. Dieser könnten die billigeren Offerten ausnützen, den andern wär's versagt.

In der Diskussion in besagter Generalversammlung des Bundes der Basler Wohngenossenschaften brüstete sich der Vertreter einer Wohngenossenschaft, dass sie bei ihrer gegenwärtig im Bau befindlichen neuen Bauetappe Fr. 50 000.— hätten sparen können, wenn sie die niedersten Offerten berücksichtigt hätten. Ob sie damit «gemeinnützig» gehandelt oder nicht, darüber kann man geteilter Meinung sein. Man kann der Ansicht sein, dass wenn die Wohngenossenschaften immer und durchweg nach diesem Grundsatz handelten, sie unmöglich als Preisregulatoren oder Standardpreisezeugen gelten können (denn um preisregulierend wirken zu können, bedarf es noch eines gewissen Ueberangebots heerstehender Wohnungen, was sich besonders deutlich in Zürich zeigt, wo trotz der vielen neuen Genossenschaftswohnungen die Mieten in den letzten Jahren nicht zurückgegangen sind). Die Fr. 50 000.— wurden geopfert um den Arbeitern die Gewerkschaftslöhne zu garantieren (die ja ohnedies durch das Gewerbegegernt garantiert sind). Das ist offenbar gemeinnützig. Aber noch gemeinnütziger wäre es, wenn die Wohngenossenschaften durch eine verhältnismässig grosse Zahl von billigen Genossenschaftswohnungen die Privat-Hausbesitzer zwingen könnten, mit ihren Mieten und sonstigen Anmassungen auf der ganzen Linie herabzugehen. In diesem Falle würde die Gesamtheit der Mieter den Nutzen haben, im andern Falle nur eine geringe Zahl von Berufsarbeitern . . . wenns gut geht. Einem Vorteil, von sagen wir, 100 000 Franken, stände ein Nachteil für die Gesamtheit der Mieter von Millionen gegenüber!

Es ist unschwer zu erkennen, auf welcher Seite die grössere, wirksamere Gemeinnützigkeit wäre. Käme zu den effektiv billigeren Arbeitsvergebungen (bei stetiger Innehaltung der ortsüblichen Tariflöhne, versteht sich) noch billigeres Baukapital, sagen wir 4 anstatt 5% — was ein so reiches Gemeinwesen wie Baselstadt sich wohl leisten könnte — wenn der nötige soziale Geist vorhanden wäre — noch hinzu, so könnten wir sehen, wie die Mieter in steigender Zahl die übersetzten Privatwohnungen gegen genossenschaftliche tauschen würden. Das wäre dann noch «gemeinnütziger».

Insbesondere in den gegenwärtigen Zeiträumen, wo man allenthalben jammern hört über die Schwierigkeiten der einheimischen Industrie, die gegen die billiger produzierende ausländische Konkurrenz fast nicht mehr aufkommen kann und so gezwungen ist, immer «wirksameren Schutz der nationalen Arbeit» zu verlangen . . . oder Lohnabbau. Es ist wohl unnütz, auf das Verkehrte dieser letztern Massnahme hinzuweisen, denn Lohnabbau heisst Einschränkung des Verbrauchs, d. h. das gerade Gegenteil dessen, was notwendig ist, um die übervollen Produktenlager an den Mann zu bringen, und die darniederliegende Industrie wieder anzukurbeln.

Was wäre unter diesen Umständen angezeigt als ein Abbau der Mietzinse, bei gleichbleibenden Lohnverhältnissen, was die arbeitende Bevölkerung in den Stand setzen würde, mehr für Nahrung, Kleidung und Wohlfahrt auszugeben!

Anstatt sich mit der Absicht zu tragen, die Löhne abzubauen, täten unsere Arbeitgeber besser, dem Rat ihres Kollegen, Herrn Direktor Ammann von der Buss A. G. zu folgen, der unlängst, in der Generalversammlung besagter Gesellschaft (unter dem Vorsitz von Nationalbankpräsident Dr. A. Sarasin) den «Basler Nachrichten» zufolge (No. vom 24. März) unter anderem sagte: «Vor allem sollte auf eine Verbilligung des Lebensunterhaltes hingearbeitet werden und da käme eine Verbilligung der Wohnungsmiete in Betracht. Die Zinsen und damit auch die Hypothekenzinsen sind heute zum grossen Teil schon bis zu 15% und mehr zurückgegangen. Es wäre billig, wenn in gleichem Verhältnis auch die Wohnungsmieten zurückgehen würden.

Leider hat man bis jetzt von solchen Mietpreisreduktionen noch nicht viel gehört. Damit wäre aber sicher ein grosser Schritt zur Verbilligung der Lebenshaltung getan». Wir dürfen wohl hinzufügen, dass das auch volkswirtschaftlich angebrachter wäre, weil das Geld, das der Lohnempfänger dem Vermieter oder Hypothekargläubiger zahlen muss, sich doch in den Banken staut, während dieselben Beträge, als direkte Verbrauchsauflagen belebend auf die Volkswirtschaft wirken würden.

Bei all dem lassen wir die kapitalisierte Boden- und Häuserrente ausser Betracht, welcher Einhalt zu gebieten ebenfalls einer gesunden, gemeinnützigen Wohnungspolitik wäre und auch durch unsere oben genannte Politik eher erreicht würde, als durch jene, die man Produzenten-Politik nennen könnte, während die unsere Konsumentenpolitik ist. Jene ist im Grunde genommen kapitalistischer Natur, diese sozialer bzw. sozialistischer Natur wie überhaupt die Produktion, der Häuserbau, die Bauhandwerker-Unternehmer und Arbeiter dazu da sind, die Bedürfnisse der Wohnungskonsumenten zu befriedigen. Diese sind oder sollen die Herren sein, die Gebieter — nicht nur weil sie bezahlen, sondern auch, weil sie die menschliche Gesellschaft, den Kulturstreik verkörpern: denn man arbeitet um zu leben, um besser, menschenwürdiger zu leben, nicht umgekehrt! — jene die Diener; oder besser gesagt, als Produzenten sind wir allzumal Diener, als Konsumenten Herren, Gebieter, Souveräne. Bei Vorherrschaft der Produzenten marschiert die Welt auf dem Kopf, bei Vorherrschaft der Konsumenten marschiert sie wie sie naturgemäß soll, auf den Füssen.

So wenigstens verstehen wir die Gemeinnützigkeit, die soziale Baupolitik — gegen die kapitalistische.

C. M., Basel.

Die deutsche Baurevision

Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft für die Bauwirtschaft ist aus der am 30. August 1928 gegründeten Deutsche Baurevision Revisions- und Treuhandgesellschaft für die Bauwirtschaft G. m. b. H. hervorgegangen. Das gesamte Aktienkapital von RM. 250 000.— befindet sich in den Händen der Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft und ist voll eingezahlt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Dr. Adolf Friedrichs, Dr. Alfred Ohlmer, Adolf Neumann, stellvertretendes Vorstandsmitglied, Dr. Heinrich Wollert, stellvertretendes Vorstandsmitglied. Dem Aufsichtsrat gehören folgende Herren an: Bankdirektor Dr. O. Kämper, Vorsitzender, Generaldirektor A. Knoblauch, stellv. Vorsitzender, Rechtsanwalt Dr. C. Calmon, Oberregierungsrat K. Durst, Direktor Dr. J. Heinrich, Direktor Dr. R. Höltken. Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Sie unterhält eine Zweigniederlassung in Frankfurt a. M. und Geschäftsstellen in Essen und Hamburg.

Zum Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft gehört satzungsgemäss die Durchführung von Buch- und Betriebsrevisionen, Organisationen, Beratung in Wirtschafts- und Steuerfragen, sowie Treuhandgeschäften, vornehmlich innerhalb der Bauwirtschaft. Zu dem Kundenkreis zählen die Betriebe der verarbeitenden Bauindustrie, Bauunternehmer, Baugenossenschaften, Siedlungsgesellschaften, Wohnungsfürsorgegesellschaften, Behörden, Banken und andere Finanzierungsinstitute insbesondere Bausparkassen. Hauptgeschäftszweig ist die Revisionstätigkeit. Sie umfasst vorwiegend Bilanzprüfungen, Erhebungen über die Vermögens- und Finanzlage sowie Untersuchungen über die Rentabilität der Unternehmungen, insbesondere zur Feststellung der Kreditwürdigkeit. Außerdem wendet sich die Gesellschaft in steigendem Masse der treuhänderischen Geschäftsführung und Ueberwachung zu, wobei sie die Interessen der einzelnen Unternehmungen sowie der Kreditnehmer in gleicher Weise wahrnimmt. Damit in Verbindung steht die Durchführung von Reorganisationsaufgaben, die sich teils auf Spezialgebiete, teils umfassend auf den gesamten Geschäftsverkehr erstrecken. In zunehmendem Umfang wird sie gerade für diese Aufgaben von Siedlungsge-